



An die
Vorsitzenden und Kreisjägermeister
nachr. Präsidium und
Erweiterter Vorstand

Landesgeschäftsstelle
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon (05 11) 5 30 43-0
Telefax (05 11) 5 30 43-29
E-Mail info@ljn.de
Internet www.ljn.de

Datum
05.02.2021
AZ 4210

DVO NJagd

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Anfragen erhalten Sie anbei einige Detailinformationen zu den Neuerungen des §1 Absatz 1 Nr. 2b der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO NJagdG).

Mit der Änderung der DVO ist es nun erlaubt, Schwarzwild unter Nutzung von künstlichen Lichtquellen und von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, die jeweils nicht für Schusswaffen bestimmt sind (Dual-Use-Geräte), sowie von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu erlegen. Dies umfasst auch solche Nachtsichtgeräte, die auf der Wärmebildtechnologie beruhen. Damit ist neben Dual-Use-Geräten auch der kostengünstige Einsatz von (nicht mit der Waffe verbundenen) Taschenlampen zugelassen.

Die Änderung der DVO NJagdG hat keinen Einfluss auf die Verbote des Waffenrechts auf Bundesebene. Daher bleibt die Montage von IR-Aufhellern/ Strahlern verboten (WaffG Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1). Das bedeutet bezüglich Nachtsichttechnik, dass ebenso Optiken mit eingebautem IR-Aufheller/ Strahler, auch wenn dieser abgeschaltet ist, nicht benutzt werden dürfen.

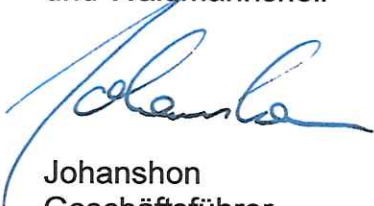
Echte Nachtzielgeräte, die über ein eigenes Absehen oder eine sonstige Form der Markierung zum Anvisieren des Wildes verfügen bleiben weiterhin verboten. Eine Eintragung solcher Nachtsichtvorsätze oder Nachtsichtaufsätze in die Waffenbesitzkarte ist nicht erforderlich.

...

Weitere Informationen zur Novelle des Waffenrechts finden Sie auch unter:
<https://www.jagdverband.de/frage-antwort-papier-zur-novelle-des-waffenrechts>

Derzeit befindet sich der vom Kabinett verabschiedete Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes im Beteiligungsverfahren. Hier sind weitere Änderungen zur Verwendung der Nachtsichttechnik vorgesehen. Da dieses Gesetz aber noch nicht in Kraft getreten ist, darf derzeit nur Schwarzwild entsprechend der oben beschriebenen Regelungen der DVO NJagdG bejagt werden.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johanshon', written in a cursive style.

Johanshon
Geschäftsführer